

noch vor der Trauung beizubringen? Es wurden noch beigebracht: 6. Die Verkünd- und Delegations-\*) Urkunde vom k. k. Militär-Bezirks-Pfarramte in Wien; 7. Der Verkündschein vom evang. Pfarr-Amt e Neu-Kematen in Oberösterreich.

Anmerkungen: a. Der kathol. Bräutigam hat selbstverständlich die hl. Vorbereitungss-Sakramente empfangen. b. Ueber persönliches Ansuchen des Bräutigams in Wien wurde von dem k. k. Militär-Bezirks-Pfarr-Amt in Wien die Zustandekommen der sub I. bezeichneten Dokumente eingeleitet und vor der Copulation noch sämmtliche Dokumente vom k. k. Militär-Bezirks-Pfarramt in Wien dem Pfarr-Amt H. zur Einsicht und Protokollirung übersendet. c. Mit dem evang. Pfarr-Amt Neu-Kematen setzte sich das kath. Pfarr-Amt H. wegen Vorname der Verkündigung in's Einvernehmen. d. Nach vollzogener Trauung in H. wurden vom dortigen Pfarr-Amt sämmtliche Akten — mit Ausnahme der Delegations-\*\*) Urkunde, — an das k. k. Militär-Bezirks-Pfarr-Amt in Wien, sammt einem ex offo-Trauungsschein übersendet. e. In dem Falle, als der akatholische Seelsorger wegen des sub No. 4 erwähnten Vertrages die Verkündigung und hiemit die Ausfolgung des Verkündscheines verweigert, wird bei der zuständigen k. k. Bezirks-Hauptmannschaft um Dispens von der Verkündigung in der akatholischen Pfarrkirche und von Beibringung des bezüglichen Verkündscheines eingeschritten.

M. G e p p l.

VII. (Ein anderer Chefall.) Bräutigam: A. B., ledig, katholisch, 28 J. alt, zuständig nach Güns in Ungarn, Schuhmacher, seit 2 Jahren in Linz, Pfarrre N. wohnhaft.

Braut: C. D., ledig, katholisch, geboren zu Wien in der Landesgebäranstalt, Tochter der seit 10 Jahren gänzlich ver-

\*) D. i.: Entlassschein. A. d. R.

\*\*) D. h. des Verkünd- und Entlassscheines.

schollenen F. D., 19 Jahre alt, früher in der Pfarre D. in Niederösterreich, seit 14 Tagen in Linz, Pfarre Z. stabil wohnhaft. Beide wollen wegen Wohnungsänderung ehestens getraut, daher mit Dispens einmal für dreimal verkündet werden. Die Braut hat vor 3 Monaten ein Kind geboren, dessen Taufpathe der Bräutigam A. B. ist. Welche Dokumente sind beizubringen, damit die Ehe gültig und erlaubter Weise geschlossen werden kann, und zwar in der Pfarrkirche L. (außer Linz) in Oberösterreich?

I. Der Bräutigam hat beizubringen: a) seinen Taufchein; b) sein Religionszeugniß vom Pfarrer zu N. in Linz; c) sein Sitzenzeugniß, ausgestellt vom Herrn Armeninspektor, in dessen Bezirk er wohnt; d) seinen Ledigkeitschein, ausgestellt von der Gemeindevorstehung in Güns; e) sein Zeugniß über die erfüllte Militärspflicht, d. h. entweder α) ein Zeugniß der Militärbehörde, daß er aus dem aktiven Militärstande in die Reserve übersezt worden, oder β) ein Zeugniß der Assentirungsbehörde, daß er in allen drei Altersklassen der Stellungspflicht sich unterzogen habe und nicht assentirt worden sei.

NB. Die unter d und e erwähnten Dokumente fordert die Eröffnung des Herrn ung. Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Jänner 1876 Z. 2232.

II. Die Braut hat beizubringen: a) ihren Tauffchein; b) ihre Verehelichungsbewilligung von Seite der kompetenten k. k. Behörde. — Da die Braut bei ihrem Austritte aus der Obhut der Direktion der Gebäranstalt in Wien in Cilli (Steiermark) in Pflege und ihre Mutter damals unbekannten Aufenthaltes war, wurde ihr vom k. k. Bezirksgerichte Cilli auf Grund der Minist.-Verordnung vom 21. Aug. 1856 Nr. 150 R.-G.-B. ein Vormund bestellt. Daher sollte auch dieses Gericht die Chebewilligung ertheilen. Da es aber zu weit entlegen ist, so kann nach §. 190 des kais. Patentes vom 9. Aug. 1854 das k. k. städt. del. Bezirksgericht Linz angegangen wer-

den, sie bezüglich ihrer Fähigkeit und freien Entschließung zur Ehe zu vernehmen und ihr die Bewilligung zur Berehelichung zu ertheilen; c) ihr Religionszeugniß, vom Pfarramte Z. in Linz ausgestellt; d) ihr Sittenzeugniß vom Armeninspektor des Bezirkes, in dem sie wohnt; e) die Dispens von zwei Aufgeboten vom hochwürdigsten bischöf. Ordinariate in St. Pölten (denn die hochw. Herren Dechante haben dort nicht die Bevollmächtigung zur Ertheilung von Aufgebotsdispensen); f) die Dispens von zwei Aufgeboten von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in R.

NB. Die Dokumente e und f dienen nur zur genügenden einmaligen Verkündigung in D. in Niederösterreich.

III. Beide mitsammen haben beizubringen: a) die Dispens von zwei Eheaufgeboten in Linz vom hochw. Stadt- und Landdekanate Linz; b) die Dispens von zwei Aufgeboten in Linz von der Gemeindevorstehung der Landeshauptstadt Linz; c) die Dispens vom Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft, welche zwischen beiden Brautpersonen dadurch entstanden ist, daß der Bräutigam das Kind seiner Braut als Pathe aus der Taufe gehoben hat. Diese Dispens ertheilt der hochwürdigste Herr Bischof jure delegato, auf Grund der vom heil. apostol. Stuhle auf fünf Jahre erhaltenen Vollmachten. Sind alle diese Dokumente beigebracht worden, so macht das Pfarramt Z. in Linz die Verkündigungsanzeige an die Pfarrämter N. in Linz und D. in Niederösterreich. Nach dem Eintreffen der Verkündscheine von D. und N. schreibt das Pfarramt Z. einen Verkündschein mit Angabe aller Daten, die zur vollständigen Protokollirung der Geschließung im Trauungsbuche nothwendig sind und ertheilt am Schlusse desselben den Pfarrseelsorgern von L. die Vollmacht zur Trauung des Brautpaars. Dieses Dokument, sowie das Zeugniß über den Empfang der hh. Sakamente der Buße und des Altars haben die Brautpersonen dem Pfarrer in L. zu überreichen, worauf die Trauung in L. geltiger und erlaubter Weise stattfinden darf. Der Trauungsakt muß im Trauungsbuche zu

L. und zu Z. eingetragen werden. Damit er in Z. eingetragen werden kann, hat das Pfarramt in L. nach §. 82 des a. b. G. B. binnen acht Tagen dem Pfarramte Z. einen vollständigen Traubuchsextract zu übersenden.

F e r d i n a n d S t ö ß l.

VIII. (Zwei Beichtfälle über Reserve.) 1. Ein Seelsorger legt folgenden Zweifel vor: Vor einigen Tagen wurde ich gerufen, einem sechzigjährigen Manne die hl. Sterbsakramente zu spenden. Nach beendigtem Bekennniß stellte ich meiner Ge- pflogenheit gemäß die Frage an ihn, ob er früher niemals eine Sünde verschwiegen habe. „Ja,“ antwortet er, vor vielleicht 20 Jahren habe ich einen falschen Eid abgelegt und diese Sünde habe ich mir noch gar nie zu beichten getraut.“ Da die größte Todesgefahr jeden Augenblick wieder eintreten konnte, so beschränkte ich mich auf die nöthigsten Fragen, nahm dem Kranken das Ver- sprechen ab, falls es besser mit ihm würde, eine Generalbeicht abzulegen und ertheilte ihm die Losspredigung. Jetzt hat sich der- selbe soweit erholt, daß er zur Ablegung einer vollständigen Beicht fähig ist; indessen kann nach Aussage des Arztes jener Krank- heitsanfall in wenigen Tagen wiederkehren, so daß ich den Ab- lauf von den 14 Tagen nicht abzuwarten wage, nach welchen ich von der reservirten Sünde des falschen Eides direkt lospre- chen könnte. Muß ich nun die Vollmacht zu absolviren vom Or- dinarius einholen?

A n t w o r t. Nein; die Reservation ist mit der gültigen Absolution in articulo mortis für immer behoben worden: In articulo mortis nulla est reservatio, wie die hl. Kirche aus- drücklich lehrt auf dem Concil. Trid. Sess. XIV. cap. VII. Der Gültigkeit der Absolution geschieht aber dadurch, daß die Beicht des Kranken nicht materiell vollständig war, in keiner Weise auch nur der geringste Eintrag; es bleibt nur für den Pönitenten die Verpflichtung, die aus dem rechtmäßigen Grunde der infirmitas extrema nicht gebeichteten schweren Sünden bei der nächsten Beicht, welche übrigens auf längere Zeit, ja nach be-